

Hinweis auf den reduzierten Umsatzsteuersatz vom 1.7.2020 – 31.12.2020

Bundesministerium der Finanzen

Durch Art. 3 Abs. 2 + 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – (BGBl. I S. 1514) werden vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 % (§ 12 Abs. 1 UStG) sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent (§ 12 Abs. 2 UStG) gesenkt. Die Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Diese Gesetzesänderung betrifft bei der Gemeinde Nüsttal den Bereich: Wasserversorgung

In der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nüsttal vom 28.6.2017 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 21.3.2018 werden im

§ 26 Benutzungsgebühren incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen

Vom 1. Juli 2020 bis 31.12.2020 ändern sich die Benutzungsgebühren wie folgt:

- (Absatz 2) die verbrauchsabhängige Gebühr für das zur Verfügung gestellte Wasser beträgt je m³ 1,90 €.
- (Absatz 3) die Gebühr für die eingebaute Messeinrichtung richtet sich nach der Zählergröße und beträgt monatlich
- | | |
|--------------------------------------------------|---------|
| bei Zähler Q3 2,5 bis 6 m ³ /Std. | 3,15 € |
| bei Zähler Q3 10 mehr als 6 m ³ /Std. | 12,60 € |

Vorauszahlungsbescheide:

Vorauszahlungsbescheide die zu Jahresbeginn erlassen wurden sind bestandskräftig und behalten ihre Gültigkeit. Diese Vorauszahlungsbescheide werden dann durch die Endabrechnungsbescheide ersetzt. Darin werden die gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und umgesetzt.

Zwischenablesung

Die Gemeinde Nüsttal führt zum 30.6.2020 vorsorgliche eine Ablesung der Wasserzähler im gesamten Versorgungsgebiet durch.